

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 107 (1939)  
**Heft:** 47

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR VON ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstr. 9, Tel. 2 02 87  
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Hitzlisbergstraße 16, Telefon Nr. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstraße 7-9, Telefon Nr. 2 74 22 — Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu — Schluß der Inseraten-Annahme Dienstag morgens — Erscheint je Donnerstags

Luzern, 23. November 1939

107. Jahrgang · Nr. 47

**Inhaltsverzeichnis:** Noch ein schuldiges Dankeswort für die Catholica der LA. — Entscheide des Bundesgerichts. — »Eidgenössisches Christentum«. — Kirchenpolitisches aus Altösterreich. — Religiöse Beobachtungen im heutigen Deutschland. — Pseudomystik. — Neuere kirchengeschichtliche Erscheinungen. — Die Pastoration in der Orthodoxen Kirche. — Kalendarium Benedictinum. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. Rezensionen. — Inländische Mission.

## Noch ein schuldiges Dankeswort für die Catholica der LA

Glücklicherweise haben unsere Abrechnungen zur Bestreitung der katholischen Belange auf der Landesausstellung ohne Defizit abgeschlossen. Volksverein, Frauenbund, Caritas und die katholischen Jugendverbände mußten zusammen ca. 50,000 Fr. aufbringen. Daß wir ohne Schulden abschlossen, ist also dem Sammeleifer der betr. Vorstände und Sekretariate zu verdanken, insbesondere dem Präsidenten des V. V., Herrn Fürsprech Conrad, der die Sammlung bei den Pfarrgemeinden persönlich durchführte. Eine Anzahl Pfarreien, u. a. mit Beiträgen von 100 Franken, verdienen besondere Anerkennung. Auch hat die Landesausstellung selber in verdankenswerter Weise nachträglich mitgeholfen, ein überschrittenes Budget in Ausgleich zu bringen. Wir nehmen an, daß jene Pfarrgemeinden, die nichts an die Sammlung geleistet haben, sich auch folgerichtig der Kritik enthalten haben, es sei zu wenig Katholisches an der LA. zu sehen gewesen.

Wir meinen, es wäre eine Unterlassungssünde, wollten wir nicht bekennen, daß noch viel mehr Katholisches hätte ausgestellt werden können, wenn uns noch mehr Geldmittel und noch mehr Mitarbeiter zur Verfügung gestanden hätten. Mit einer einzigen Ausnahme sind uns die Chefs der verschiedenen Abteilungen, bei denen wir auszustellen beabsichtigten, sehr wohlwollend entgegengekommen. Besonders möchten wir diesbezüglich auch dem Direktor der Ausstellung, Herrn Nat.-Rat A. Meili, unseren besonderen Dank aussprechen.

Daß wir von einem teuren Kirchenbau abgesehen haben und den Grundsatz verfolgten, mit religiösen Belangen soweit als möglich das Ganze zu durchdringen, war das Richtige.

Für ein anderes Mal gilt für uns die Lehre: Noch mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, noch solidarischere Mithilfe und rechtzeitiges Sicheinsetzen.

Denen aber aus unseren Reihen, die sich mit viel Eifer und Opferfreudigkeit eingesetzt haben, gebührt unsere dankbare Anerkennung für ihre Mühewaltung. Sie nehmen es

uns nicht übel, wenn wir unter ihnen nur den Namen eines Einzigen noch nennen, des Herrn D. Keckeis, der auf unserer Seite die ganze Arbeit angekurbelt hat und immer wieder überall hilfsbereit war.

Was am Erfolg mangelhaft gewesen ist, durfte gesagt werden und ist auch gesagt worden. Schließlich freuen wir uns alle darüber, daß die Schweizer. Landesausstellung dieses Mal begonnen und geschlossen wurde mit dem öffentlichen Bekenntnis und Segenswunsch »In nomine Domini« und daß auch die Katholiken dazu beigetragen haben.

† Dr. Franz von Streng  
Bischof von Basel und Lugano

## Entscheide des Bundesgerichts

### Glaubensfreiheit und Kultussteuer.

Das zürcherische Steuergesetz verfügt, daß Einkommen und Vermögen von zusammenlebenden Ehegatten als Ganzes zu versteuern ist. Die Staatssteuer bildet auch die Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer. Die Anwendung des Gesetzes auf konfessionell gemischte Ehen hat nun auch für diese zürcherische Gesetzgebung die Frage aufgeworfen, ob sie mit Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung vereinbar sei, welcher lautet: »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.«

Im allgemeinen gilt nach kantonaler und bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Praxis, daß Familien gemischter Konfession verhältnismäßig von den betreffenden Kultusverbänden besteuert werden. Besonders gelagert war ein nun vom Bundesgericht unter dem 13. Oktober 1939 entschiedener Fall.

Es handelte sich um ein Ehepaar, dessen Mann der protestantischen, die Frau der katholischen Konfession angehört, die Frau aber bei bestehender Gütertrennung der Ehegatten ihr eigenes Vermögen in einem von ihr betriebenen Geschäft angelegt hat. Gestützt auf die obenerwähnte Bestimmung des zürcherischen Steuergesetzes wollte nun

die reformierte Kirchenpflege von St. Peter die Kirchensteuer vom Gesamtvermögen der Eheleute, auch vom Sondergut der Frau erheben und wies eine Teilung der Kirchensteuer als ungesetzlich ab. Beide Ehegatten reichten dagegen beim Bundesgericht Rekurs ein und beriefen sich auf Art. 49, 6 der B. V. und auf Art. 119 des Zivilgesetzbuches, nach welchem die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, Sondergut sind.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 13. Oktober 1939 den Rekurs gutgeheissen. Die Besteuerung des Sondergutes der katholischen Ehefrau durch die reformierte Kirchgemeinde verstößt gegen Art. 49, 6 der B. V. und verletzt somit die Glaubensfreiheit. Die katholische Frau untersteht nicht der Steuerhoheit der reformierten Gemeinde St. Peter. Würde aber der protestantische Ehemann angehalten, auch für das Sondergut seiner katholischen Ehefrau eine Kirchensteuer zu zahlen, so käme ihm kraft des Art. 209, 2 des Zivilgesetzbuches der Frau gegenüber eine Ersatzforderung zu und würde die katholische Frau, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar zur Bezahlung einer Steuer zu gunsten einer Religionsgenossenschaft verhalten, der sie nicht angehört, was wiederum eine Verletzung des Art. 49, 6 der B. V. wäre.

Der Rekurs wird deshalb in dem Sinne gutgeheissen, daß das Sondergut der katholischen Ehefrau von der Kirchenpflege von St. Peter nicht besteuert werden darf.

#### **Ungültigkeit von Scheinehen.**

Das schweizerische Zivilgesetzbuch zählt unter den Nichtigkeitsgründen der Zivilehe die Simulation nicht auf. Das Bundesgericht hatte sich in einem Entscheid von 1922 an den Buchstaben des Gesetzes gehalten und sich für die Gültigkeit einer Ehe ausgesprochen, die von einer reichsdeutschen Hochstaplerin mit einem Schweizer nur zum Zwecke geschlossen worden war, um das schweizerische Bürgerrecht zu erhalten und so ihre Ausweisung aus der Schweiz zu verunmöglichen. Gegen diesen bundesgerichtlichen Entscheid kamen die kantonalen Gerichte nicht auf, die sich dagegen auf Art. 2 des Zivilgesetzbuches beriefen, wonach ein Rechtsmißbrauch kein Recht begründet. Besonders in der Nachkriegszeit häuften sich die Fälle derartiger Scheinehen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes. So wurden in Zürich in den Jahren 1934/35 23 solcher Scheinehen festgestellt und in Genf von 1930 bis 1937 ihrer 49 geschlossen, wovon 14 von ausgewiesenen Frauen.

• Ein krasser neuer Fall kam nun vor dem Bundesgericht als Rekursinstanz am 9. November d. J. zur Aburteilung. Eine aus der Schweiz ausgewiesene deutsche Frauensperson machte in Konstanz die Bekanntschaft eines Schweizers. Dieser erklärte sich bereit, mit ihr eine Scheinehe einzugehen, um ihr so das Schweizerbürgerrecht zu verschaffen. Zugleich machten sie vertraglich miteinander ab, daß die Ehe einige Monate nachher in Zürich geschieden werden solle, eine Abmachung, die bei diesen Scheinehen regelmäßig miteinbedungen wird, da die Frau trotz der Scheidung das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht behält (Art. 149 Z. G. B.) und somit frei und ledig Schweizerbürgerin ist und bleibt. In diesem Konstanzerfall war dem willigen Ehepartner noch ein Trinkgeld oder eine Morgengabe von 1000 Fr. zugesprochen worden. Dieser schrift-

liche »Ehevertrag« wurde dann bei einer Hausdurchsuchung bei der Madame gefunden. Die Zürchergerichte erklärten die »Ehe« für nichtig. Das Bundesgericht hat sich nun erfreulicherweise auf denselben Rechtstandpunkt gestellt und sein früheres, verhängnisvolles Urteil verleugnet.

Nach dem kanonischen Recht (Can. 1086 § 2) ist eine Scheinehe ungültig, entsprechend dem Naturrechte. V. v. E.

#### **»Eidgenössisches Christentum«**

Unter dem Titel »Eine erfreuliche Entscheidung« schreibt »Der Protestant« (Nr. 23 vom 16. Nov. 1939) zum Erlaß des Generaladjutanten Oberstdivisionär Dollfus über die konfessionelle Gestaltung des Militärgottesdienstes (s. Nr. 41 der »Kirchenzeitung« unter »Militärischer Gottesdienst«):

»In den letzten Jahren ist wiederholt die Anregung gemacht worden, daß im Militärdienst konfessionell neutrale Gottesdienste abgehalten werden sollten, an denen die Protestanten und Katholiken gemeinsam teilzunehmen hätten. Es ist keine Frage, daß hier der Versuch vorlag, einer Art »eidgenössischen Christentums« den Weg zu bahnen. Der Vorschlag konnte deshalb weder bei den Katholiken noch bei den Protestanten auf Gegenliebe stoßen.

Man darf sich freuen, daß sich unsere Armeeführung der Bedeutung der Konfessionen bewußt ist und nicht auf eine Gleichmacherei hinzielt, die weder für die reformierte noch für die katholische Kirche tragbar wäre.« (Folgt der Erlaß.)

Da hat nun einmal der »Protestant«, das bekannte »Organ zur Wahrung und Pflege protestantischen Sinnes« richtig gesehen und dürften seine Zeilen auch über den protestantischen Kreis hinaus Eindruck machen. V. v. E.

#### **Kirchenpolitisches aus Altösterreich**

Hinsichtlich der Angleichung Oesterreichs ans Altreich in kirchlichen Belangen erklärten die angleichenden Organe wiederholt, durch keinerlei Bindungen wie Konkordate gehemmt zu sein. Sie schalten auch demgemäß frei und ganz nach Willkür. Da werden theologische Fakultäten einfach aufgehoben, Stifte und Klöster geleert und ganz oder zum Teil profanen Zwecken zugeführt, Bischöfe aus ihren Häusern vertrieben, Feiertage abgeschafft, der Religionsunterricht den Geistlichen entzogen und Laienlehrern ohne Missio canonica überwiesen, die finanziellen Rechtsverpflichtungen des Staates an die Kirchen abgeschüttelt, bzw. den Katholiken in Form einer Kirchensteuer aufgebürdet. Was diese anbelangt, ist nun das am 1. Mai in Kraft getretene Gesetz über Einhebung von Kirchensteuern am 1. Oktober von den österreichischen Bischöfen zur Durchführung gebracht worden, mit Rückwirkung auf 1. Mai d. J. In würdevollem, aber ergreifenden Hirtenwort gaben die österreichischen Bischöfe ihren Diözesanen kund, daß der Staat sich von den bisherigen Verpflichtungen entbunden habe: »für Besoldung des Klerus, für Deckung der Bauerfordernisse von Kirchen und pfarrlichen Gebäuden zu sorgen.« Dafür müßten nun die Kirchenbeiträge der Katholiken eintreten. (Die Bischöfe vermeiden grundsätzlich das Wort Kirchensteuer). Demnach sind von einem Einkommen bis zu 150 Mk monatlich 37 Pfg. zu entrichten, von 150 bis 220 Mk 75 Pfg., von 220 bis 300 Mk 1,25 Mk und von über 300 Mk monatlich 1,85 Mk. Diese Beiträge gelten aber nur bis 1. Januar 1940. Sie können künftig nur noch von den Diözesen allein erhoben werden, nicht mehr von Gemeinden. Welche Beiträge es sein werden, ist nach Einholung der staatsaufsichtlichen Genehmigung noch festzusetzen. Für jedes Kind, das nach dem Einkommensgesetz Kinderermäßigung genießt, können

monatlich vom Einkommen 10 Mk abgezogen werden. Verheiratete Personen, die in gemeinsamen Haushalt leben, gelten nur für 1 Person. In gemischten Ehen zählt der katholische Teil die Hälfte des Kirchenbeitrages. Wehrpflichtige während ihrer zweijährigen Dienstzeit, aktive Offiziere, freiwillig längerdienende Unteroffiziere sowie die Ehefrauen der Genannten sind befreit, ebenso wer Arbeitslosenunterstützung oder öffentliche Fürsorge genießt und wer noch in der Berufsausbildung steht. Somit sind beitragspflichtig alle volljährigen Katholiken mit Wohnsitz in der Ostmark und eigenem Einkommen. Die Bischöfe gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die Gläubigen ihren oft bewährten Opfersinn auch bei diesen neuen Kirchenbeiträgen zeigen werden, die zum Unterhalt der Kirchen, des Gottesdienstes, der Seelsorger und namentlich der Pensionisten dieses Standes im Alter, sowie der ganztägigen Kirchenangestellten dienen. Der Appell an den Opfergeist der Gläubigen wird nicht ungehört verhallen.

Der latente Kulturkampf und die gewalttätigen Eingriffe in das kirchliche Leben und Eigentum haben den kirchlichen Sinn der österreichischen Katholiken ganz erheblich geweckt. Das beweist der überall gesteigerte Gottesdienstbesuch, namentlich in Wien, und die ansehnlichen bisherigen freiwilligen Spenden für kirchliche Zwecke. Daß aber der Staat in österreichischen Landen sich von der rechtlichen Verpflichtung gegen die Kirche einseitig entbindet, soll hier festgenagelt werden. Ob er nun den aus kirchlichen Gütern behufs Subvention der Kirche von Josef II. gegründeten Religionsfond einfach für den Staatssäckel kassiert, bleibt abzuwarten. Mit Einhebung der Kirchenbeiträge entfallen die aus ihm seit Juni den Geistlichen ohne Rücksicht auf Alter und Rang monatlich noch entrichteten 120 Mk, sofern sie nicht als politisch unzuverlässig bezeichnet waren.

Der Religionsunterricht, der fakultativ ist, den aber die Eltern der Schüler wünschen konnten, wurde überall mit großem Mehr gewünscht. In Innsbruck z. B. mit 90 % für die Volksschule und an einem Gymnasium mit 60%, obschon die eine Religionsstunde per Woche nur an einem freien Nachmittag erteilt wird und von den Schülern einen Verzicht auf diesen freien Nachmittag verlangt. Viele Studenten, für die ein Religionsunterricht nicht gewünscht wurde, besuchen ihn doch. Nur ein bekannter Terror hielt ihre Eltern (oft staatliche und städtische Beamte) ab, sich dafür zu erklären. Die jungen, in den letzten Jahren geweihten (Geistlichen können alle keinen Religionsunterricht mehr erteilen, viele ältere, als politisch unzuverlässig taxiert, bekamen ihn entzogen. (\*) So wächst eine religionslose junge Generation heran, die beste Stütze eines roten Bolschewismus, der langsam an die Stelle des braunen rückt.

Nachdem das Servitenkloster Volders bei Schwaz, wo die theologische Lehranstalt der Administratur Innsbruck-Feldkirch letztes Jahr untergebracht war, für die Arbeitsgemeinschaft in Aussicht genommen wurde und ihre beabsichtigte Verlegung in das aufgehobene Zisterzienserstift Stams ebenfalls verunmöglicht wurde, hat die theologische Lehranstalt nun ein Refugium in einer Privatpension zu Deutsch-Matrei am Brenner gefunden. Nicht ohne daß dem Eigentümer ein Nasenstüber ob des Verkaufs zuteil geworden ist. Er hatte das Haus zuvor der N-S-Partei angeboten, wurde aber keiner Antwort gewürdigt.

Für die Dauer des Krieges müssen alle religiösen Versammlungen außerhalb des gewöhnlichen Gottesdienstes, wie Prozessionen, Wallfahrten, Exerzitien, Einkehrtage, auch Bibelstunden und Konferenzen für die Pfarrjugend und Kongregationen unterbleiben. Auf Reklamation nach Berlin sollen die Exerzitien bald davon ausgenommen werden. Um den Karfreitagscharakter der katholischen Kirche im Lande noch mehr zu illustrieren, ist seit dem 1. Oktober das Angelusläuten, wie überhaupt das Läuten der Glocken zum Gottesdienste total verboten. Als Grund ward angegeben, man höre bei Fliegeralarm die Sirenen zu wenig weit. Deshalb seien zugleich die Glocken zu läuten, und, um nicht

eine Verwechslung mit dem gewöhnlichen Gottesdienstgelaute hervorzurufen, hätte dieses ganz zu unterbleiben und dürften die Glocken nur bei Fliegergefahr ertönen. Als ob bei uns in Tirol schon Flieger gesichtet worden wären! Nicht einmal in dem westlicher gelegenen Vorarlberg. Und draußen in Schwaben und Baden, die doch der Grenze und den feindlichen Fliegern näher liegen, läuten nach wie vor die Glocken zum Gottesdienste. Der wahre Grund des Verbotes in unserem katholischen, von Apostaten regierten Gau soll sein: Die klanglose Beerdigung von Neuheiden hob sich allzu grell ab von der mit Glockengeläute begangenen der Gläubigen. Darum sollten diese auch ohne Geläute beerdigt werden. Nach der Eroberung Warschau mußte aber eine ganze Woche lang Mittags von 12 bis 1 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Erst kommt der Götze Staat — der Herrgott kann hintendrein hinken, wenn er überhaupt noch hinken darf.

mgr.

(\*) Zu den Geistlichen, die von der Erteilung des Religionsunterrichts enthoben wurden, gehören auch die fünf Einsiedler Pfarrer auf deren Vorarlberger Seelsorgeposten, weil sie nicht deutsche Staatsbürger seien. D. Red.

## Religiöse Beobachtungen im heutigen Deutschland

Vor wenigen Tagen hatte ich Gelegenheit zu einer kurzen Deutschlandfahrt. In einem Städtchen betrete ich eine Kirche. Schwestern schmückten die Kirche am Vorabend des Christkönigfestes. In der ersten Bank sitzt eine Frau, welche die Schwestern und mich genau beobachtet. Ein Herr betätigt sich in derselben Weise. Die guten Schwestern sprechen kein einziges Wort. Etwas Unheimliches hat sich in die weihevollen Stille des Gotteshauses gedrängt. — Es ist frühmorgens am 29. Oktober. Alle Kirchenglocken der Stadt bleiben stumm. Der Fliegerhorchapparate wegen — so sagt man — dürfe man nicht mehr läuten. Der »Sieg« über Polen aber mußte durch eine ganze Woche täglich eine Stunde lang mit Glockengeläute gefeiert werden!

In der Nähe einer großen Kirche werden Schützengräben aufgeworfen. Auch Barrikadenmaterial fehlt nicht. Zur Verteidigung der Stadt, sagt man, und doch sind alle Grenzen so fern. Es erscheinen viele Menschen in den Haustüren, um zum Gottesdienst zu eilen. Zugleich ziehen Hitlermädchen vorbei, die zu dieser Gottesdienstzeit hinter der Kirche zum Appell anzutreten haben. Tausende von Menschen sind in der Kirche. Herrlich ist der Gottesdienst. Meisterhaft wird die orchestrierte Cäcilienmesse von Gounod aufgeführt. Kopf an Kopf steht die Riesengemeinde. Doch kann ich keine zehn Jugendliche darunter finden! Ich besuche einen Prediger mit Redeverbot. Viel hat er durchgemacht in den vergangenen Jahren. Er liegt auf dem Schmerzenslager, eine Folge erlittener Behandlung. Das Antlitz des greisen Geistlichen verrät tiefen körperlichen und seelischen Schmerz. Die Gestapo hat ihm jede Seelsorgetätigkeit verboten. Schwerstes Priesterlos! Der Obere des Hauses nimmt Abschied von mir und bemerkt, auch er sei wegen einer Predigt zu einer Kerkerstrafe verurteilt worden, und werde demnächst abgeholt. Wie ich mich zum Ausgang wende, vernehme ich unheimlich drohendes Stimmengewirr auf der Straße. Betroffen halte ich inne. Der Pförtner sagt: »Solchen Besuch bekommen wir recht oft.« Ich sehe etwa 200 junge Menschen.

Ihr ganzes Gehaben weist schon stark kommunistische Färbung auf. Ich verstehe nun den Kehrreim des gesungenen Drohliedes: »Dem Todfeind schwören wir Rache.« So tönt es immer wieder. Tieferrstes Zeitenbild! Die Meute begibt sich zum Ordinariatsgebäude. Der Anführer erklärt, daß hier »nur Pfaffen« wohnen. Sie müssen ja für den bestimmten Fall sich diese Häuser merken.

Abends Christkönigfeier in einer andern Kirche. Der Priester dankt für die vielen freudvollen Arbeitsstunden des heutigen Tages. Stundenlange Arbeit im Beichtstuhle, an der Kommunionbank, im Sprechzimmer sind reiche Freudenquellen für den Priester. — Weitblickende Priester geben unverhohlen ihrer großen Befürchtung über den in Deutschland drohenden Kommunismus Ausdruck. Stalinbilder tauchen da und dort schon auf. In der Eisenbahn fahren österreichische Studenten mit, die nach sechswöchentlicher Ausbildung in einer Provinzstadt an die Front abgehen werden. Sie sprechen mit reichsdeutschen Mitreisenden. Einer der Herren meint: »Die jetzige Sch... geht auf Nietzsches: „Der Wille zur Macht“ zurück.« — V.

## Pseudomystik

Die Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii hat am verflorenen 8. November zwei Bücher eines gewissen Petrus Ubaldi indiziert und Papst Pius XII. hat tags darauf diese Entscheidung bestätigt. Die zwei betroffenen Bücher nennen sich: Die große Synthese, sowie: Die mystische Aszese.

In seinem ersten Buche versucht der Autor wirklich eine etwas große Synthese: Nichts mehr und nichts weniger als eine Lösung der Fragen der Wissenschaft und des Geistes, einen Monismus unseres gesamten zerstreuten Einzelwissens! Nach ihm sind Wissenschaft, Philosophie und Glaube eins oder sollen eben durch seine Synthese als Eines aufgezeigt werden. Wie richtig oder wie falsch eine solche Konzeption sein kann, liegt auf der Hand. Daß der Verfasser aber eine falsche Konzeption dieser Einheit lehrt, erhellt schon daraus, daß er versucht, das Mysterium des Glaubens aus den Hüllen der Symbolik herauszuholen und in rationale wissenschaftliche Begriffe zu fassen. Die Binsenwahrheit, die er mit großer Emphase verkündet, daß nämlich die Welt das Evangelium Christi brauche, entwertet er dadurch, daß er nur einen Christus kennt und lehrt, der liebte und litt, aber keinen, der lehrte! Nach ihm haben wir auch kein Weltgericht von einem der Welt verschiedenen Gotte zu erwarten, sondern nur von einem den Dingen immanenten Gesetze. Stimmt diese Prophezeiung vom jüngsten Gerichte auch nicht, so hat sie allerdings eine schnelle Erfüllung für seine Synthese gefunden, welche nicht auf das jüngste Gericht warten mußte bis zu ihrer Verurteilung, sondern wirklich von ihrem eigenen immanenten Gesetze gerichtet wurde. Ihm hat sich also ein unmißverständlicher Interpret das Sanctum Officium angeschlossen!

Das zweite Werk: Die mystische Aszese geht ähnliche Wege. Es spricht ein wenig von Allem, von Liebe, Propheten, Versuchung, Hölle, Passion, Seligkeiten, Franziskus, Christus usw. Grundtendenz dieser mystischen Aszese ist die Evolution. Gott ist dem Verfasser die globale Einheit, die in sich alle Gewissen und Geschöpfe vereinigt. Der wirkliche Christus ist ihm nur vollständig in der Dreifaltigkeit des historischen, kosmischen und mystischen Christus. Kein Wunder, daß er sich dann zu folgender Definition seiner Aszese versteigt: Die mystische Aszese ist die Evolution des psychisch-geistigen Phänomens von der Phase lichter Ultraphonie und bewußter Inspiration zur Phase eines Mystizismus totaler Vereinigung zwischen Sender und Empfänger. Was ist da weiter verwunderlich, wenn das Sanctum Officium hier weder Aszese noch Mystik zu entdecken vermoch-

te? A veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur!

Wer dächte da nicht unwillkürlich an gewisse pseudowissenschaftliche und pseudomystische Deklamationen unserer Tage in deutscher Sprache? Sie sind in einer gewissen Literatur und auch in einer gewissen Homiletik Mode. Man könnte mit gutem Grunde ein Wort des großen Kardinals Franzelin, das sich der verewigte Papst Pius XI. zu eigen machte, von der Aszese auf die Mystik übertragen: Ich liebe das Dogma, das viel Aszese enthält, aber ich liebe auch die Aszese, welche viel Dogma enthält! Mit der Verurteilung der Pseudomystik darf sich aber die Aszetik nicht trösten, als wäre sie der Pflicht enthoben, die ascetica perennis dem heutigen Menschen auch in einem modernen Sprachgewande und unter Berücksichtigung des neuen Wissens vom Menschen nahezubringen!

A. Sch.

## Neuere kirchengeschichtliche Erscheinungen

Georg Hahn, *Die Kirche der Martyrer und Katakomben*. Werkbuch der Kirchengeschichte, 1. Teil. 474 S. Herder u. Co., Freiburg i. Br. 1939.

Wie der Verfasser in seiner Vorrede selbst sagt, verfolgt das vorliegende Werk eine doppelte Aufgabe: es soll als Lese- und Werkbuch allen dienen, die sich für die Geschichte der katholischen Kirche interessieren. In diesem Doppelcharakter des Buches liegt darum auch die große Schwierigkeit der Auswahl und Gestaltung des Stoffes, da es sich nicht um eine systematische Kirchengeschichte handelt. Trotzdem es unumgänglich notwendig ist, die Quellen selber reden zu lassen, darf das Werk nicht zu einer bloßen Sammlung von Quellentexten herabsinken, denen der Schüler zum vorneherein hilflos gegenüberstehen müßte. Vielmehr müssen die Quellen richtig analysiert und bewertet werden. Der Verfasser versucht nun, im ersten Teil des Werkbuches der Kirchengeschichte in möglichst anregender Art und Weise ein Bild von der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte zu geben. Der Reihe nach werden behandelt: Urkirche der Apostel; die Kirche in Abwehrstellung gegenüber äußeren Feinden; Abwehr gegenüber inneren Feinden; Ausbau der Kirche nach außen; Ausbau der Kirche nach innen. Schon diese rein summarische Aufzählung der Hauptteile zeigt die klare, übersichtliche Gliederung des großen Stoffes. Innerhalb der einzelnen Kapitel legt jeweils der Verfasser in kurzer klarer Form zuerst den Tatbestand dar. Darauf läßt er die Quellen selbst sprechen, die nach Bedarf nachher erklärt und ausgewertet werden. Besonders wertvoll und anregend ist die Auswertung des behandelten Stoffes in Frageform. Dem Ganzen sind Kaiser- und Papsttabellen, sowie Zeittafeln der Zeitgeschichte und der christlichen Schriftsteller beigegeben. Im Anhang befindet sich zudem ein sorgfältig ausgewähltes Bildermaterial, das sich im Unterricht leicht verwerten läßt.

So ist ein Werkbuch der Kirchengeschichte entstanden, das alle Anerkennung und Verbreitung verdient. Mit großem Nutzen wird es vor allem der Religionslehrer verwerten können, dem es an einem lebendigen Unterricht gelegen ist. Im allgemeinen ist das Ganze auf dem soliden Stand der heutigen Forschung aufgebaut. Zu bedauern

ist freilich, daß im Kapitel: Die unterirdische Kirche, noch allzu sehr an der irrigen Auffassung festgehalten wird, daß die Katakomben zur Zeit der Verfolgung den Christen als Versammlungsort gedient hätten. Wie die Katakombenforschung der letzten Jahrzehnte eindeutig dargetan hat, lassen sich eigentliche Kulträume in den Katakomben, die der christlichen Gemeinde zur Feier des eucharistischen Opfers dienten, erst aus der nachkonstantinischen Zeit nachweisen. — Es mag gewiß interessant sein, moderne Schriftsteller wie Wisemann und Sienkiewicz auch zu Worte kommen zu lassen. Vom geschichtlichen Standpunkte aus haben aber ihre phantasievollen Darstellungen der Katakomben und des Brandes von Rom keinen Wert. Unseres Erachtens kann die Weglassung dieser Produkte der Phantasie in einer neuen Auflage den Wert des Buches nur erhöhen. Diese wenigen Mängel, die wir richtig stellen mußten, wollen aber der Gesamtbeurteilung des Werkes keinen Eintrag tun.

Berthold Altaner, *Patrologie*. Freiburg i. Br., Herder 1938. 353 S.

Als wesentlich durchgreifende Neubearbeitung der 1931 erschienenen 11. Auflage der *Patrologie* von G. Rauschen gibt nun der Breslauer Professor B. Altaner das bekannte und verbreitete Lehrbuch der *Patrologie* unter seinem Namen heraus. Das Buch verfolgt in erster Linie einen praktischen Zweck: es soll ein Studentenbuch sein. Aus diesem Grunde mußte der Umfang verkleinert werden, um dadurch den Anschaffungspreis zu vermindern. Durch Verwendung von drei verschiedenen Typengrößen für den Lern- und Lesestoff wurde denn auch eine beträchtliche Raumersparnis erreicht, trotzdem der Textumfang vermehrt wurde. Diese Neuerung hat zudem den Vorteil, daß das Wichtige schon äußerlich durch die Größe des Druckes vom weniger Wichtigen kenntlich gemacht wird, was für ein Schulbuch von großer Bedeutung ist. Altaner behandelt das reiche Gebiet der altchristlichen Literatur in drei Teilen. Zuerst kommt die christliche Literatur vom Ausgang des 1. bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts zur Sprache. Daran schließt sich die Blütezeit der patristischen Literatur (325—451), um dann im dritten Teil noch den Ausgang der patristischen Literatur zur Behandlung kommen zu lassen. In diesem Rahmen kommt nun beinahe jeder nur irgendwie bedeutende altchristliche Schriftsteller zum Wort. In klarer, prägnanter Weise wird auf dem engen und beschränkten Raum eines Schulbuches über jeden einzelnen Schriftsteller das Wesentlichste und Bedeutendste nach dem Stande der heutigen Forschung dargeboten. Sämtliche Literaturangaben sind sorgfältig nachgetragen und wohl in keinem andern Lehrbuch relativ so vollständig geboten wie hier. Die Abschnitte, die den Lehrgehalt der Väterschriften zum Gegenstand haben, sind aus praktischen Gründen auch in die neue Ausgabe aufgenommen worden. Wenn man auch in der Behandlung der einen und andern Frage anderer Meinung sein kann, so wird man doch dem Verfasser dafür dankbar sein, daß er vor allem das dogmengeschichtliche Interesse des Lesers weckt und fördert. Wir möchten aber das Buch nicht nur den studierenden Theologen, sondern auch dem bereits in der Praxis stehenden Klerus warm empfehlen.

Leo Weismantel, *Die guten Werke des Herrn Vinzenz*. 246 S. Herder, Freiburg i. Br. 1937.

In fesselnder Sprache schildert der bekannte Dichter Leo Weismantel das bewegte Leben des hl. Vinzenz von Paul. In dichterisch freier Form, aber sich durchwegs an die geschichtlichen Tatsachen haltend, erzählt er von den Schicksalen des Heiligen in der Jugend, der Wirksamkeit in Clichy, aber vor allem von der einzigartigen Tätigkeit als Apostel der Caritas in Frankreich. Mit großem Nutzen wird besonders der Religionslehrer das überaus lebendig und packend geschriebene Buch im Unterricht verwenden können.

Piero Bargellini, *Bernardino, der Rufer von Siena*. 246 S. Herder, Freiburg i. Br. 1937.

Der hl. Bernhardin von Siena gehört zu den großen Bußpredigern, die im Zeitalter der Renaissance auf der italienischen Halbinsel so segensreich wirkten. Noch immer ist die Bedeutung und der Einfluß, die diese herumziehenden Prediger, die vor allem dem Franziskanerorden angehörten, auf ihre Zeit ausübten, zu wenig erforscht. So kann man denn dem italienischen Dichter Bargellini nur dankbar sein, daß er ein volkstümlich und fesselnd geschriebenes Leben eines der größten Bußprediger aller Zeiten herausgegeben hat. Gleichzeitig hat er darin auch ein feines Bild der italienischen Renaissance entworfen, ohne das das Wirken des wortgewandten Bernhardin von Siena zum großen Teil unverständlich bleiben würde. Die Eigenart des italienischen Originals wurde auch in der deutschen Uebersetzung tunlichst gewahrt, soweit dies eben bei einer Uebersetzung in eine fremde Sprache möglich ist.

Prof. Dr. J. Villiger, Luzern.

## Die Pastoration in der orthodoxen Kirche

Von Dr. iur. Fürst Nikolaus Massalsky.

### d. Von der Beichte.

Das Sakrament der Beichte (der Buße) definiert die Orthodoxe Kirche wie folgt:

»Die Beichte ist ein Sakrament, in welchem der Beichtende bei einer sichtbaren Erklärung der Verzeihung durch den Priester, unsichtbar durch Jesus Christus selbst von den Sünden befreit wird.«

Durch dieses Sakrament kehrt der Gläubige zu dem Zustande zurück, in welchem er sich unmittelbar nach der Taufe befunden hatte.

Die gesamte Verwaltung dieses Sakramentes in der Orthodoxen Kirche weicht von dem in der katholischen Kirche schon deshalb ab, weil die Orthodoxen keine zeitlichen Strafen (außer etwaigen Heimsuchungen in diesem Leben) und insbesondere die Lehre vom Fegefeuer nicht kennen. Sie gehen davon aus, daß es nur eine ewige Verdammnis als Strafe geben kann, und daß dieser Strafe dank der Güte Gottes mit Hilfe der Kirche entgangen werden kann.

Daher ist auch die Lehre von den Ablässen der Orthodoxen Kirche unbekannt, und werden auch keine Gebete um Ablässe für die abgeschiedenen Seelen verrichtet, sondern nur um ihre Befreiung von der endgültigen

ewigen Verdammnis. Entsprechend alter Ueberlieferung wird insbesondere am dritten, neunten und vierzigsten Tage nach dem Tode gebetet, da an diesen Tagen nämlich gewissermaßen eine Vorentscheidung über das spätere Schicksal der Seele getroffen werde, und diese daher gerade an diesen Tagen besonders einer Fürbitte bedürfe. Weiterhin wird nur alljährlich an den Todestagen in der Regel für die Seelen gebetet.

Der Sündennachlaß wird wie in der katholischen Kirche angenommen, jedoch so, daß das Sakrament mit den Sünden auch von jeder Strafe befreit.

Die Orthodoxe Kirche kennt ferner nicht den Unterschied zwischen Tod- und läßlicher Sünde und auch nicht eine Einteilung der Sünden, wie sie im katholischen Katechismus zu finden ist. Ebenso wenig den Unterschied einer vollkommenen und unvollkommenen Reue. Das Ergebnis hiervon ist, daß der Beichtende verpflichtet ist, alle seine Sünden zu beichten. Eine Generalbeichte ist nicht üblich.

Die Bedingungen für den Nachlaß der Sünden sind folgende: 1. Reue und Absicht, sein Leben zu bessern; 2. Glaube an Christus und Hoffnung auf seine Güte; 3. mündliche Beichte und mündlicher, vom Geistlichen (Priester oder Bischof) erteilter Nachlaß, der in einer bestimmten Formel ausgesprochen werden muß.

Zur Vorbereitung der Beichte wird empfohlen, zu fasten und zu beten.

Der Geistliche kann eine Buße auferlegen. Sie besteht gewöhnlich im Gebote, auch außerhalb der sonst vorgeschriebenen Zeiten zu fasten oder in dem Verbot der Kommunion für eine bestimmte Zeit. Der Priester kann aber nach seinem Ermessen auch andere Bußen auferlegen.

Der Priester steht oder sitzt neben einem Pult, auf dem ein Kruzifix und ein Evangelium liegen. Der Beichtende tut einen Kniefall, steht dann auf und bekennt dem Geistlichen seine Sünden. Dieser kann auch Fragen an ihn richten. Am Ende der Beichte kniet der Gläubige erneut nieder, der Geistliche legt ihm sein »Epitrichilion« auf das Haupt, das symbolisch die wiedererlangten Engelsflügel darstellt, und spricht ihn dann in einer bestimmten Formel von den Sünden frei.

Die Beichte findet einzeln statt. Gemeinsame Beichten, auch von Minderjährigen, sind unzulässig. Die Beichte findet gewöhnlich in der Sakristei oder einem andern geeigneten Raume statt.

Der Geistlichkeit ist die strengste Wahrung des Beichtgeheimnisses zur Pflicht gemacht, und wird dessen Verletzung mit der Ausstoßung aus dem Priesterstande geahndet. Der Priester verliert damit zwar nicht die Weihe, weil diese auch nach orthodoxem Glauben unverlierbar ist, verliert aber das Recht, sein Amt auszuüben. In der Russischen Kirche, die durch das sogenannte »Geistliche Reglement« von Peter dem Großen nicht nur ihres Oberhauptes, des Patriarchen, beraubt, sondern auch zu einem Organe der Staatsverwaltung herabgewürdigt wurde, wird dem Priester zur Pflicht gemacht, im Falle, daß der Beichtende von einer »bösen Absicht« gegen den Kaiser oder gegen die öffentliche Ordnung Mitteilung macht, ohne gleichzeitig Reue zu bekunden, oder wenn er eine vorsätzliche, wenn auch geheime, Irreführung der Allgemeinheit

beichtet, die geeignet wäre, nachteilige Folgen für die Kirche oder den Staat zu zeitigen (z. B. ein falsches Wunder), ohne gleichzeitig die Absicht zu bekunden, öffentlich die Wahrheit zu sagen und das Aergernis zu beseitigen, — den Sachverhalt sofort dem zuständigen Bischof mitzuteilen, der alsdann auch weiter Mitteilung davon machen durfte.

Die Beichte muß vor jeder Kommunion stattfinden, und wird daher in der Regel von Laien, wie die Kommunion, einmal jährlich abgelegt.

#### *e. Von der Weihe.*

Die Weihe wird im orthodoxen Katechismus wie folgt definiert:

»Die Weihe ist ein Sakrament, in welchem der richtig Erwählte durch Händeauflegen des Bischofs vom Heiligen Geiste bestellt wird, die Sakramente zu verwalten und die Herde Christi zu weiden.«

Die erste Voraussetzung der Gültigkeit der Weihe ist das Vorhandensein der apostolischen Sukzession bei dem dieses Sakrament Spendenden. Da nach den Lehren der Orthodoxen Kirche auch die katholische Kirche diese Sukzession besitzt, so ergibt sich hieraus die Anerkennung der Gültigkeit der katholischen Weihen durch die Ost-Kirche.

Der Diakon, Priester oder Bischof (die drei Stufen der Weihe) wird entweder aus der Zahl der sich zur geistlichen Laufbahn vorbereitenden Laien geweiht, die vorher heiraten müssen, um alsdann zur »weißen« Geistlichkeit zu gehören, oder aber aus der Zahl der ehelosen Mönche (die nicht alle eine Weihe zu besitzen brauchen), und wird dann zur »schwarzen« Geistlichkeit gerechnet. Außer moralischen und ethischen Voraussetzungen wird verlangt, daß nicht nur der Kandidat selbst, sondern auch seine Familienangehörigen der Orthodoxen Kirche angehören.

Die Reihenfolge, Diakon, Priester und Bischof muß unbedingt eingehalten werden, obwohl ein längerer Verbleib in den beiden ersteren zur Erlangung der dritten Weihe nicht unbedingt vorgeschrieben ist. So ist der Hl. Johannes Chrysostomos, späterer Patriarch von Konstantinopel, der bekanntlich seinem Berufe nach Rechtsanwalt war, nur drei Tage Diakon und Priester gewesen, und wurde bereits am vierten Tage zum Bischof geweiht. Das ist allerdings ein vereinzelter Fall und wird die geistliche Laufbahn in der Regel ungefähr in derselben Weise wie in der katholischen Kirche durchschritten.

Die Weihe wird durch die Händeauflegung vollzogen, die gewöhnlich im Rahmen einer Messe stattfindet, wobei während dieser Zeremonie (»Chirotonie« genannt) dem Kandidaten auch etwas Kopfhaar in Kreuzesform abgeschnitten wird. Auch werden zahlreiche, auf diese Feier sich beziehende Gebete verrichtet.

Durch die Weihe zum Diakon erlangt der Kandidat das Recht, dem Bischof oder Priester bei allen Amtshandlungen zu helfen, ohne jedoch selbst eine vornehmen zu können. Durch die Weihe zum Priester erlangt der bisherige Diakon das Recht, alle Sakramente (außer der Weihe) vorzunehmen, alle Gottesdienste zu verrichten und (mit besonderer Erlaubnis des Bischofs) zu predigen. Die Weihe zum Bischof verleiht die ganze Fülle der geistlichen Macht, einschließlich des Rechtes, das Sakrament der

Weihe zu spenden. Hieraus ergibt sich, daß die Weihe nur von einem Bischof vorgenommen werden kann, und zwar kann dieser selbständig zum Diakon oder Priester weihen. Die Bischofsweihe kann dagegen in der Regel nur ein Kollegium von Bischöfen (mindestens zwei, in der Regel drei) vornehmen, wenn es auch zulässig ist, allein diese Weihe vorzunehmen, wenn beispielsweise infolge von Christenverfolgungen die Zahl der Bischöfe erheblich gesunken und die Zuziehung eines zweiten Bischofs mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Es entspricht das auch den in der katholischen Kirche geltenden Gesetzen.

Die Weihe ist wie in der katholischen Kirche unwiederholbar, und muß die Reihenfolge der Weihungen eingehalten werden. Hierbei fußt man auf dem Konzil, welches dem Donatius Unrecht gab, der die Priester und Diakone, die in den Verfolgungen abgefallen waren, zum zweiten Male chirotonisierte. Selbst durch eine etwaige Untersagung der Amtshandlungen wegen Unwürdigkeit verliert der Betreffende seine Weihe nicht; dieser früher umstrittene Grundsatz wird jetzt allgemein anerkannt. Selbstverständlich bezieht sich diese Unwiederholbarkeit auch auf die Weihungen der katholischen Kirche, deren Gültigkeit, wie schon gesagt, anerkannt wird, so daß bei einem Uebertritt eines katholischen Geistlichen zur Orthodoxen Kirche die Weihe nicht wiederholt wird.

Zu bemerken ist, daß eine Beförderung innerhalb derselben Weihestufe (eines Bischofs zum Erzbischof; eines Priesters zum Protokleriker, oder eines Diakons zum Protodiakon) eine rein administrative Amtshandlung darstellt, die keiner neuen Weihe oder Zeremonie bedarf, sondern lediglich durch schriftliche Verfügung erfolgt.

## Kalendarium Benedictinum\*

Das monumentale Werk Zimmermanns aus der Abtei Metten ist nicht eine Sammlung von Heiligenlegenden alten Stils, sondern streng wissenschaftliche, methodisch-kritische Forscherarbeit. Das benediktinische Martyrologium, hier nach alten Mustern »Kalendarium« geheissen, ist seit Jahrhunderten eine stehende Erscheinung. Seine Umgestaltung nach den Forderungen der modernen Hagiographie war aber deshalb eine nicht weniger schwierige und mühsame Arbeit. An zahlreichen Vorarbeiten fehlte es nicht. Gerade die einfallenden Heiligen und Seligen aus den Benediktinerklöstern der Schweiz waren nicht bloss grösstenteils durch wissenschaftliche Neuausgaben der Vitae, sondern auch durch gründliche Untersuchungen — wir nennen nur Namen wie Meyer von Knonau, Bruno Krusch, P. Odilo Ringholz, P. Gall Jecker, P. Rudolf Henggeler, P. Iso Müller, Dr. L. M. Kern u. a. — kritisch bearbeitet worden. Man bemerkt mit besonderer Genugtuung, dass die Ergebnisse der Lokalforschung die uneingeschränkte Zustimmung des an umfassenderem Gesichtskreis geschulten Verfassers gefunden haben. Die Heiligen-Geschichtsschreibung nicht bloss nach erbaulichen,

sondern nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten gehört zur Tradition der Schweizer Benediktiner. Dr. P. Gall Heer hat soeben in seinem imponierenden Buch: »Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner« (Verlag Leo-Buchhandlung St. Gallen) ihre Anteilnahme an den Forschungen des grossen Mauriners über die Heiligen ihres Ordens herausgestellt. Das Verdienst des unmittelbaren Anstosses zur wagemutigen Tat Zimmermanns hat der Schweizer Benediktiner P. Thomas Jüngt, der zu Beginn des Weltkrieges aushilfsweise das Amt eines Klerikermagisters in Metten versah und den damaligen jugendlichen Kleriker für die weitausschauende Arbeit begeisterte.

Gleich Mabillon hat Zimmermann den Radius seines Unternehmens weit gezogen und den Benediktinerorden im weitesten Umfang erfasst. Das Einzugsgebiet bilden sämtliche Klöster, Kongregationen, Zweigorden männlichen und weiblichen Geschlechtes, die sich im Laufe der Jahrhunderte auf Grund der Regula s. Benedicti konstituiert haben, also auch die Zisterzienser, Camaldulenser, Vallumbrosaner, Silvestriner, Cölestiner; selbst die irischen Wandermönche finden als Vorläufer der Benediktiner Berücksichtigung (Kolumban und Gallus), ebenso Einsiedler, die den Grund zu Klöstern legten (Sigisbert). Auch von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich die Abhandlung, die Zimmermann nach dem Vorbilde Mabillons über die Ausbreitung der Benediktinerregel seinem Werke vorausschickt, die teilweise neue Forschungsergebnisse vorlegt. Auch darin war ihm der Altmeister benediktinischer Hagiographie Vorbild, dass ihm keine Reise zu viel war zur Erreichung des weitverbreiteten Materials und der beinahe unübersehbaren Literatur. Schon die Aufstöberung der zahlreichen, oft nur an ihr Kloster gebundenen Lokalheiligen und erst recht die Ausscheidung unechter von geschichtlich beglaubigten Heiligen war keine leichte Aufgabe, ganz abgesehen von ihrer kritischen Würdigung. Immerhin bedeutet das neue kritische Kalendarium gegenüber früheren Martyrologien eine nicht unbedeutende Reduktion. Von der ehemals von begeisterten Lobrednern wacker hochgegriffenen Zahl von 50,000 Benediktinerheiligen blieb im neuen Martyrologium die ordentlich bescheidenere Zahl von ca. 2400 — davon ca. 900 inter praetermissos — zurück, eine Zahl, die sich immerhin noch sehen lassen darf.

Die einzelnen Träger seiner Forschung sind sämtliche »Heilige«, die auf Grund irgendeines auch nur lokalen kirchlichen Kultus als »heilig«, »selig«, oder auch »verehrungswürdig« (z. B. Mabillon) Verehrung erlangt haben. Mit Recht ausgeschieden wurden »heiligmässige« Mönche und Nonnen, die zwar in der Nachwelt im Rufe eines aussergewöhnlich frommen Lebens standen, aber nie wenigstens einen Ansatz eines kirchlichen Kultus erreicht haben. Das Kalendarium steht in dieser Beziehung im Gegensatz z. B. zu Burgeners *Helvetia sancta*, die besonders in den Nachträgen den Rahmen einer Hagiographie ungebührlich gesprengt und die objektiven Masstäbe stark gelockert hat. Zum Abschluss jeden Tages stehen die »Praetermissi«, d. h. am Rande stehender, überzähliger Heiliger, deren Existenz oder Ordenszugehörigkeit oder

\* *Kalendarium Benedictinum*. Die Heiligen und Seligen des Benediktinerordens und seiner Zweige. Im Auftrage der Bayer. Benediktinerkongregation verfasst von P. Alfons M. Zimmermann O. S. B. 3 Bände (1933—37). Druck und Verlag der Abtei Metten. Auslieferungsstelle für Deutsch-Oesterreich: Herder u. Cie., Wien.

kirchlicher Kult zweifelhaft ist (z. B. die sel. Ida, die Gemahlin des sel. Grafen Eberhard von Nellenburg).

Im Gegensatz zu Mabillons *Acta SS. O. S. B.* war das Forschungsziel Zimmermanns die Schaffung eines *Kalendarium Benedictinum*. Eine Abhandlung über die alten Ordensmartyrologien wie über die Grundsätze für Abfassung des neuen Kalendariums als Einleitung war daher unerlässlich. So liess sich der ungeheure Stoff in drei stattlichen Bänden von je ca. 5—600 Seiten unterbringen, deren erster die Monate Januar bis März, der zweite April bis August, der Schlussband die vier letzten Monate des Jahres behandelt. Ohne inneren Zusammenhang werden auf jeden Tag die Heiligen gesetzt, die die hl. Kirche jeweils feiert. Es hat keinen Sinn, über die innere Berechtigung einer solchen Anordnung sich auseinanderzusetzen. Damit ist einfach die Idee des Kalendariums verwirklicht, die sich auf eine jahrhundertelange Tradition berufen kann — im Volke bekannt als die »Legende«. Sie hat den Vorzug, dass sie über die Heiligen oder wenigstens den Hauptheiligen des Tages rasch und knapp orientiert. Der mit dem Kalendarium als solchem verbundene Nachteil liegt auf der Hand: der Heilige wird aus seinen Beziehungen herausgerissen, die Zeit, Nationalität, Ort und Wirkungskreis auf den Charakter und die Persönlichkeit natürlicherweise ausüben. Die alte *Helvetia sancta* hat wesentlich denselben Weg verfolgt, mit dem Unterschied, dass sie jedem Heiligen eine ausführlichere Beschreibung widmete und von der Reihenfolge des Kirchenkalenders absah. Vielleicht dürfte für die längst fällige Neubearbeitung der *Helvetia sancta* der Wink fruchtbar werden, dass sie die Heiligen nicht rein individuell, herausgerissen aus den geschichtlichen Zusammenhängen darstellt, sondern als Exponenten ihrer Zeit — eine Art schweizerischer Kirchengeschichte in Heiligenbildern. Sie hätte den Vorteil, dass sie dem Vorwurf an die bisherige Heiligen-Geschichtsschreibung entgehen würde, dass »das individualistische Frömmigkeitsideal einseitig hervorgekehrt wird, sehr zum Schaden wirklicher Gemeinschaftsfrömmigkeit« (Vonier, *Christianus*. Freiburg i. Br., 1935, S. 164).

Die Bearbeitung des Kalendariums folgt streng wissenschaftlich-kritischen Richtlinien. Es ist die Zusammenfassung der neuesten kritischen Forschungsergebnisse über sämtliche Benediktinerheilige aller Jahrhunderte und daher nicht nur der *Mabillon redivivus*, sondern der modernste *Mabillon*. Das gesteckte Ziel hat Zimmermann erreicht: »ein neues, im besten Sinne zeitgemässes Martyrologium O. S. B.«. Schon rein äusserlich sind die Bände ein sprechender Ausdruck des »Reinigungswerkes«, d. h. der kritischen Ueberprüfung der *Vitae* und *Passiones*, die nach ihrem objektiven geschichtlichen Wert und Gehalt geprüft bzw. beschnitten werden. Dementsprechend ist das Leben vieler Heiligen auf wenige kurze Notizen reduziert, die nach Ausscheidung der legendenhaften Züge übriggeblieben sind. Der Verfasser kommt aus einer guten Schule. Er hat einen gesunden Blick und weiss unbestechliche Wahrheitsliebe mit Ehrfurcht zu verbinden. Lese man nur seine Versicherung: Es wäre »zu weit gegangen, wollte man durchaus ein Feind der Legenden sein, besonders

wenn sie Blüten einer fromm und künstlerisch gestalten Phantasie sind: nur müssen sie, wenn sie herangezogen werden, als solche gekennzeichnet sein«. Die Form der Darstellung entspricht in erster Linie der historischen Wahrheit und Sachlichkeit, zugleich aber auch erbaulicher Zweckbestimmung in geistlicher Lesung. Der Vorwurf der Hyperkritik würde den Verfasser nirgends mit Recht treffen. Korrekturen sind bei einem solch heterogenen, vielschichtigen Werke und bei der Problematik und dem Flusse vieler heutiger Forschungsergebnisse natürlich zu erwarten. Doch wird das Kalendarium für Jahrzehnte seinen Zweck erfüllen. Die wissenschaftliche Methode tritt aber nicht bloss in der streng wissenschaftlichen Lebensdarstellung, sondern vor allem im beigefügten wissenschaftlichen Apparat zu Tage. Den ebenso prägnanten als präzisen Notizen über das Leben, die mit Ausschluss alles bloss Schematischen möglichst charakteristisch-individuelle Züge bieten, folgen stets die drei Rubriken der *Fontes*, d. h. der ursprünglichen Quellen, dann der späteren bedeutenderen Literatur und endlich des Nachweises des kirchlichen Kultes, zu denen sich zumeist noch Anmerkungen als Texterläuterungen gesellen. In diesen kritischen Bemerkungen ist oft mit ungeheurem Fleiss eine immense Summe von Wissen zusammengestellt, die kondensierte Frucht mühevollster Forschungen, die nicht bloss die bisherigen Forschungsergebnisse glücklich zusammen fassen, sondern auch in selbständigem Urteil — ich möchte hier besonders auf den hl. Fridolin hinweisen — neue Wege weisen. Man muss hier eigentlich staunen, wie seinem Spürsinn kaum eine wichtige Erscheinung entgangen ist. Fast unbegreiflich ist freilich, wie er auf ein Gesamtregister verzichten konnte. Bei der Anlage des Werkes übersieht man ja die Schwierigkeiten eines solchen nicht. Indessen dürften sie für ein wissenschaftliches Werk von solcher Tragweite, das ja gerade auch den Charakter eines praktischen Nachschlagewerkes haben will, nur ein Anreiz zur Ueberwindung gewesen sein.

Die Schweizer Heiligen sind durchgehends auf die kritische Linie gestellt, die die bisherige Forschung vorgezeichnet hatte, z. B. der hl. Adalrich, Fridolin, Sigisbert und Plazidus, Ida, Magnus, Othmar usw. Bei der verhältnismässig hohen Zahl von Heiligen, die die Benediktinerklöster stellten — auf Grund des früheren Heiligkeitsideals, das lange Zeit die höchste Vollkommenheit in der Weltflucht sah, aber auch infolge der leichteren Bedingungen für eine Kanonisierung vor der Zentralisierung der Kontrolle durch Rom — ist mit diesem Kalendarium ein sehr bedeutsamer und unentbehrlicher Beitrag zur *Helvetia sancta* geleistet, die man gerne bald folgen sehen möchte. Das sichtlich steigende Interesse für die Heilengeschichte, das in den letzten Jahren von einer Reihe von Sammlungen unter den verschiedensten Gesichtspunkten sowohl geweckt als befriedigt wurde, hat Veranlassung gegeben zur Aufnahme von Heiligen aus dem Gebiete der Schweiz auch in ausserschweizerische Sammlungen. Man trifft z. B. den sel. Nikolaus von Flüe in Mohrs »Menschen und Heilige« (Freiburg i. Br. 1930), die hl. Kolumban, Gallus und Wolfgang in Stonners »Heilige der deutschen Frühzeit« (Freiburg i. Br. 1934), den hl. Othmar in Hilpischs »Geistliche Vaterschaft« (Paderborn 1935);

die hl. und sel. Meinrad, Tutilo, Notker den Stammler und den Deutschen in Hilpischs »In Zellen und Kläusen« (Paderborn 1936) usw. Auch hat P. Alfons Hug im verfloßenen Jahre in der »Benediktinischen Monatsschrift« (Beuron) den hl. Fridolin und Gallus kritische Untersuchungen auf teilweise neuen Grundlagen gewidmet. Was noch fehlt, ist die Zusammenfassung und das Bearbeiten der schweizerischen Hagiographie. P. O. Sch.

## Totentafel

Ein vorbildliches Priesterleben fand sein Ende durch den am 14. November erfolgten Hinscheid des hochw. Herrn Dr. **Franz Xaver Marty**, nichtresidierender Canonikus der Kathedrale von Chur, Spiritual in **Ingenbohl**. Das Elternhaus des Verewigten stand in Schwyz, wo er im Jahre 1868 als Sohn eines Hauptmanns in neapolitanischen Diensten geboren wurde. Der Jüngling begab sich nach Vollendung der humanistischen Studien im Kolleg von Schwyz nach dem ewigen Rom, um sich als Alumne des Collegium Germanicum den philosophischen und theologischen Studien zu widmen. Hier wurde er auch mit dem, als aszetischer Schriftsteller berühmten Landsmann P. Meschler S.J. persönlich bekannt. Im Jahre 1893 feierte er zu Rom sein erstes hl. Meßopfer und zog dann in die Heimat zurück, wo er zunächst am Kollegium Maria-Hilf die Stelle eines Präfekten der Externen übernahm (1894 bis 97) und dann die eines Theologieprofessors in Chur, am Seminar St. Luzi. Mit dem Jahre 1901 übernahm er seine Lebensaufgabe als Spiritual am Institut vom Hl. Kreuz zu Ingenbohl. Bis zu seinem nun erfolgten Tode war er 38 Jahre dem Mutterhaus der barmherzigen Schwestern und ihrem Institut geistiger Leiter und geistlicher Vater im Sinn des paulinischen Wortes (I. Kor. 4,15). Die hohe Achtung, die der Verstorbene in weiten Kreisen genoß, kam an seiner Beerdigung zu ergreifendem Ausdruck; 60 Priester gaben dem Mitbruder das letzte Geleite.

Zum Nekrolog auf HHrn. Pfarrer **Schnüriger** von **Wiler-Gurtellen** (Nr. 45) sind noch einige Ergänzungen anzubringen. Er war geboren aus einer von Sattel stammenden, aber in Schwyz niedergelassenen Bauernfamilie, am 1. Dezember 1865. Im Kollegium von Schwyz vorgebildet, war ihm beschieden, die höhern Studien auf einem Freiplatz an den lombardischen Seminarien von Monza und Mailand zu machen. Im Mailänder Dom, am Grab des hl. Karl Borromäus, wurde er am 23. Mai 1891 geweiht. In Mailand lernte er auch den späteren Papst Pius XI. als Bibliothekar der Ambrosiana kennen, der dann auch dem Bauherrn der Kirche in Wiler anschnliche Beträge für Paramente und Altarkelch zur Verfügung stellte. Der Priesterweihe folgte ein letztes Studienjahr in Chur. Das Berufsleben Schnürigers begann mit einer Professur an dem später nach Bellinzona verlegten Kolleg St. Anna in Roveredo, das unter seinem Rektorat starken Besuch von Studenten aus der Urschweiz aufwies. Zugleich war er Pfarrer in Roveredo in den Jahren 1895 bis 1900. Ein kurzes Vikariat in St. Moritz leitete zur mühevollen Diasporaseelsorge an der kurz vorher errichteten Missionsstation Thalwil über (1900 bis 1907). Für die Sammelreisen eines Diasporapfarrers hatte er sich schon als Student in Mailand vorgeübt, da er mit Empfehlung des dortigen Erzbischofes wöchentlich eine Sammelreise in den lombardischen Pfarreien zu Gunsten der schweizerischen Missionspfarre von Rütli-Dürnten durchführen durfte. Im Herbst 1907 ließ er sich auf die Lehrstelle von Wiler-Gurtellen wählen, was ihm Anlaß bot, daselbst täglichen Gottesdienst zu halten. Daraus entwickelte sich die Gründung einer eigenen Pfarrei mit dem damit notwendigen Bau von Pfarrhaus und Kirche, die am 18. April 1926 eingeweiht werden konnte. Die Orgel war ein Geschenk des nimmermüden Bauherrn selber.

Die Freiburger Diözese verlor anfangs November durch den Tod drei verdiente Priester. Der eine von ihnen ist hochw. Erzpriester (Dekan) **Ludwig Bouchardy**, Pfarrer in **Chêne** (Kt. Genf), der am 10. November im Alter von 70 Jahren nach kurzer Krankheit verschied. Am 6. August 1868 in Carouge geboren, absolvierte er die klassischen Studien in Evian und am Kollegium St. Michael und das Studium am Seminar in Freiburg. Am 25. Juli 1891 legte ihm Msgr. Déruaz die Hand zur Priesterweihe auf. Die praktische Lebensarbeit begann mit einem Vikariat in Lausanne. Für vier Jahre (1894 bis 1898) wurde dem exakten, aber humorvollen Jugendfreund das Amt des Studienpräfekten am Freiburger Kollegium übertragen. Die spätern Lebensjahre waren wiederum durch Seelsorge ausgefüllt: 1898 bis 1901 war er Pfarrer von Villars-le-Terroir, bis 1912 in Collex-Bossy; von 1912 bis zum Lebensende in Chêne-Bourg. Es wird dem Verstorbenen vor allem priesterlicher Eifer, Treue und Pünktlichkeit in der Pflichterfüllung und praktisches Urteil nachgerühmt.

In der Nacht auf den 15. November starb im St. Klara-spital in Basel der hochw. Herr **Viktor Joly**, Pfarrer von **Lully**. Am 27. März 1876 geboren, empfing er die Priesterweihe am 20. Juli 1902 in Pruntrut. Nach fünfjährigem Vikariat daselbst war er Pfarrer in Boécourt (1907 bis 1921) und in Corban (1921 bis 1923). Nach der Demission auf dieser Pfarrei half er einige Monate in Horw aus. Im Jahre 1924 siedelte er in die Freiburgerdiözese über, zuerst als Vikar in Greyerz, und seit 1925 als Pfarrer in Lully, am idyllischen Neuenburgersee.

Am 4. November rief der Herr seinen treuen Diener hochw. Herrn **Raymond Magnin**, Pfarrer in **Rossens**, zur ewigen Belohnung ab. Am 20. Oktober 1884 geboren, war der junge Priester nach der Ordination, die ihm am 17. Juli 1910 erteilt worden war, Vikar an der Kirche St. Johann in Freiburg und in Montreux. Von 1914 bis 1919 betreute er die Pfarrei Avry-devant-Pont und von da an während 20 Jahren die Pfarrei Rossens. R. I. P. J. H.

Dieser Tage starb in **Turin** der einstige Beichtvater Contardo Ferrinis, **Mgr. Lazarus Bongiovanni** im hohen Alter von 85 Jahren, ein persönlicher Freund des verewigten Pius XI. Als Pfarrer von Suna (Novara) war er der Beichtvater seines illustren Pfarrkindes. Ferrini machte ihn mit dem damaligen Präfekten der Ambrosiana bekannt. Aus dieser Bekanntschaft entwickelte sich eine Lebensfreundschaft. Mgr. Ratti verbrachte oft seine Ferien in Suna. A. Sch.

## Kirchen - Chronik

**Schweizerischer Katholischer Volksverein.** (Mitgeteilt)

Der Zentralvorstand des Schweizer Katholischen Volksvereins, der am 13. November in Zürich tagte, hat auf Antrag des Direktoriums beschlossen, auf den 1. Juli 1940 einen Wechsel im Generalsekretariat eintreten zu lassen. Es geschieht dies sowohl aus Gründen persönlicher Natur, da Hr. Dr. Hättenschwiller aus Rücksicht auf seine Gesundheit seinen Rücktritt erklärte, wie infolge der finanziellen Lage des Volksvereins, die Einsparungen erheischt. Als neuer Generalsekretär wurde hochw. Hr. Lic. theol. H. Metzger gewählt, der heute schon, mit den seelsorgerischen Aufgaben des Volksvereins betraut, am Generalsekretariat mitarbeitet und dessen Amtsantritt als Generalsekretär im Zeitpunkte des Rücktrittes von Hrn. Dr. Hättenschwiller erfolgen wird.

Direktorium und Zentralvorstand haben Anlaß genommen, bei Annahme der Demission des bisherigen Generalsekretärs, dem ein Ruhegehalt zugesprochen wird, dessen vieljährige, opferfreudige und hochqualifizierte Tätigkeit als

Sekretär des ehemaligen Verbandes kathol. Männer- und Arbeitervereine und seit 35 Jahren des Schweizer. Kathol. Volksverein von Herzen zu verdanken. Sodann wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Hr. Dr. Hättenschwiler auch fernerhin mit Rat und Tat dem Volksverein zur Seite stehen, sowie als dessen Vertreter in der Redaktionskommission des Vereins-Organs »Der Sonntag« verbleiben möge.

#### Persönliche Nachrichten.

Dr. iur. et theol. Mgr. Meile. Unter den anlässlich des St. Albertus-Tages von der Universität Freiburg verliehenen Ehrendoktoraten ist an erster Stelle noch der hochwürdigste Bischof von St. Gallen, Dr. Josephus Meile, zu erwähnen. Die theologische Fakultät verlieh Ihrer Excellenz in Anerkennung reicher Verdienste auf seelsorgerlichem und sozialem Gebiet den Dr. theol. honoris causa. Mgr. Meile besitzt schon den Dr. iuris derselben Universität.

Herrn Professor Dr. Gustav Schnürer, Freiburg, der auch unter dem Klerus viele dankbare Schüler zählt, wurde von der Mailänder Herz-Jesu-Universität das Ehrendoktorat verliehen.

Diözese Basel. H. H. Germain Brossard, z. Z. Vikar in Burgdorf, wurde zum Pfarrer von Spiez (Berner Oberland) ernannt.

Schwyz. Kirchenweihe in Ibach. Am Sonntag, 19. November, weihte der hochwürdigste Bischof von Chur, Mgr. Dr. Laurentius Vincenz, in Ibach, Schwyz, die neue Kirche ein. Das Gotteshaus wurde von Architekt Joseph Steiner, Schwyz, erbaut. Wie die alte Kapelle, hat die Kirche den Bauernheiligen St. Antonius, Einsiedler, zum Patron. Sie weist, bei einer Seelenzahl von 1700, 550 Sitzplätze auf und kommt auf zirka 200,000 Fr. zu stehen. V. v. E.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

### An die h. Pfarrämter der Diözese Basel. Sonntagsopfer für die Universität Freiburg.

Die Universität Freiburg hat schon vor Beginn des Krieges beschlossen und begonnen, ihre Gebäulichkeiten zu erweitern und wird im Sommersemester 1940 das Hauptgebäude für die Fakultäten der Theologie, Philosophie und des Rechtes beziehen. Die Feier der Einweihung ist auf den 9. und 10. Juni vorgesehen.

Schon seit mehreren Jahren wird gemäß Beschluß der Bischofskonferenz in allen katholischen Kirchen der Schweiz ein Sonntagsopfer für die Universität aufgenommen, diesmal am 1. Advent-Sonntag, 3. Dez.

Die Diözese Basel hat jedesmal gerne bei diesem Opfer mitgetan. Sie tut es auch diesmal. Denn es leuchtet ein, daß die gegenwärtige Zeitlage und die großen Geisteskämpfe von heute die Aufgaben der katholischen Universität unentbehrlich machen und steigern. Es ist Ehrensache der Diözese Basel, den entsprechenden Anteil an das Ertragnis des Opfers aufzubringen, trotz den sonstigen finanziellen Lasten, die wir zu tragen haben.

Mgr. Besson sagte bei der Versammlung »der Freunde der Universität«: »Hätten die Universitäten Europas daselbe gelehrt, was die Universität Freiburg gelehrt hat, gäbe es keinen Weltkrieg und die Schweiz würde nicht unter der drückenden Last der gegenwärtigen finanziellen Auslagen zu leiden haben.«

Wir bitten die H. H. Pfarrer, das bevorstehende Opfer schon diesen Sonntag anzukünden und am 3. Dezember in allen Kirchen aufnehmen zu wollen, als »Festgabe für die Einweihungsfeier.«

† Franciscus,  
Bischof von Basel und Lugano.

## Rezensionen

»Mein Freund«. Zu denen, die am Schülerkalender des katholischen Lehrervereins Freude haben müssen, gehören nicht nur die Schüler, deren Eltern und Lehrer, sondern in ganz besondrer Weise auch die Seelsorger. Aus seelsorgerlichen Erwägungen heraus hat es seinerzeit — auf Anregung des leider allzufrüh verstorbenen Professors Arnold, vom Seminar St. Michael in Zug — der katholische Lehrerverein unternommen, den katholischen Schweizer Schülern und Schülerinnen einen katholischen Kalender zu schenken. Und nun ist »Mein Freund« wieder da. Dessen Redaktor, Herr Seminarlehrer Hans Brunner, Luzern, hat dem Büchlein wieder seine ganze Liebe geschenkt, und der Verlag Otto Walter, Olten, hat es, wie gewohnt, in ein schmuckes Gewand gesteckt. Die jungen Leute in der Christenlehre gelegentlich auf den neuen Jahrgang von »Mein Freund« aufmerksam zu machen, einem besonders braven oder auch besonders schlimmen Buben sogar ein Exemplar zu schenken, ist sicher auch ein Stück Seelsorge. L. R.

Werner, Dr. Josef. **Kirchliches Lehrapostolat in Wort und Schrift.** Verlag F. Schöningh Paderborn, 1938. 119 Seiten. RM 1.50.

Das Büchlein ist auf Wunsch mehrerer Teilnehmer am Bonner pastoral-praktischen Ferienkurs im September 1937 vom Verfasser herausgegeben worden. Es enthält alle Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, das seit Pfingsten 1918 Geltung hat, über die Wortverkündigung u. das Schrifttum. Im ersten Teil werden alle kirchlichen Verlautbarungen über Sendung, Ausbildung und Pflichten des Predigers und Katecheten anhand der diesbezüglichen kirchenamtlichen Verfügungen dargelegt. Ein besonderer Abschnitt ist der religiös-sittlichen Unterweisung und Erziehung in Haus und Schule gewidmet und der Errichtung und Erhaltung kirchlicher Schulen.

Der zweite Teil handelt von der »Sendung des Buches« und befaßt sich mit der Zensur der Bücher und dem Bücherverbot, wie dies in den einschlägigen Bestimmungen des C. J. C. geregelt ist.

Im dritten Teil sind die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Bekenntnisses der Lehre zusammengefaßt (Can. 1406—1408) und das kanonische Glaubensbekenntnis sowie der Antimodernisteneid angefügt. Diese ganze übersichtliche Darstellung über das kirchliche Lehrapostolat in Wort und Schrift nach den Bestimmungen des C.J.C. kann Priestern wie Laien wertvolle Dienste leisten. Das beigelegte Sachverzeichnis erleichtert die Orientierung. B. Frischkopf.

Dillersberger Josef: **Lukas.** Das Evangelium des heiligen Lukas in theologischer und heilsgeschichtlicher Schau. 1. Band: Maria. 3. und 4. Tausend. Verlag Otto Müller Salzburg-Leipzig, 1939. 177 Seiten.

Der Verfasser bietet eine Erklärung eigener Art zu den heiligen Schriften. Seine Darlegungen zu den einzelnen neutestamentlichen Büchern unterscheiden sich unter sich selber wieder je nach der Eigenart des betreffenden Autors. Nicht philologisch, sondern theologisch — heilsgeschichtlich will er den Inhalt des Evangeliums würdigen. Auch diese Art der Interpretation der Hl. Schrift hat sicher ihre hohe Berechtigung. Freilich kann und darf sie die philologisch-textkritische nicht ersetzen, wie auch diese allein wiederum nicht genügt und einer tiefern Auswertung im dogmatisch-aszetischen Sinne ruft, die mit der Lebensgestaltung des einzelnen Menschen in Beziehung gebracht werden muß.

Von den sechs Bändchen, die vorgesehen sind, ist das erste dem »Verkündigungsevangeliem« gewidmet, also der Ankündigung des Vorläufers Johannes und des Erlösers selber (Lk. I, 1—38), was angesichts der unerschöpflichen Fülle der Gedanken, die da dem Interpreten sich aufdrängen, durchaus gerechtfertigt ist. Viele beachtenswerte Gedanken hebt Dillersberger an die Oberfläche seiner theologischen

Betrachtungen. Wie tief weiß er die Wirkungen, die vom dreifaltigen Gott ausgehen, zu deuten (170 ff.), wie erhebend die Würde Mariens zu zeichnen! »Ohne Maria ist die Ehrfurcht vor der Frau in der menschlichen Gesellschaft nicht zu halten. Denn in Maria ist die Frau eben Heiligtum geworden. . . . Daß lebendige Menschen genannt werden Tempel Gottes. . . . das ist angebahnt in Maria« (176). Das Lukasevangelium wird daher mit Recht das Evangelium für die Frauen genannt, es ist die Freudenbotschaft für sie. Interessant ist die jeweilige Gegenüberstellung der Verkündigung an Zacharias und jener an Maria. Theologen wie Laien werden mit viel Gewinn in diese Bändchen sich vertiefen.

B. Frischkopf.

**Ehe- und Erziehungszyklika Pius XI.**, herausgegeben vom Verbands der katholischen Arbeitervereine der Schweiz (Sekretariat: Merkurstraße 2, St. Gallen), 50 Rappen.

Eine verdienstliche Publikation in handlicher Broschürenform für Gruppenabende, Bücherstände, Brautunterricht usw., die auch ganz im Dienste des diesjährigen Themas des Volksvereins steht. Vielleicht haben einige Kleriker schon beide Enzykliken gelesen, vielleicht einige auch noch nicht. Ehe- und Erziehungspredigten suchen hier sichere Führung, Vorträge finden hier ein reiches Material. A. Sch.

Hugo Rahner: **Eine Theologie der Verkündigung.** Herder & Co., G.m.b.H., Freiburg i. Br. 1939. 202 Seiten.

Das Wiener Seelsorgeinstitut gibt hier in zweiter Auflage die früher in zwei Heften der »Theologie der Zeit« (1938) herausgekommenen, im Stifte Altenburg (Niederösterreich) im Sommer 1937 gehaltenen Vorlesungen in Buchform heraus. Diese Vorlesungen dienen nicht der Theorie, sondern der Praxis, sie wollen nicht über Wesen und Berechtigung einer Seelsorgetheologie sich äußern, sondern ein praktischer Versuch sein, wie man das Dogma der Verkündigung fruchtbar macht. Es ist wirklich eine Uebersetzung. Das Dogma der Dogmatik muß notwendig zuerst trocken und nüchtern sein, um der Klarheit und Logik willen, um der Sauberkeit historischer Unterbauung willen, das Kerygma aber will bewußt ergriffen sein und ergreifen (Vorwort). Es wird sich wohl noch Gelegenheit geben, thematisch zu Einzelfragen Stellung zu nehmen. Vorläufig sei diese Gabe ernstem Studium und kerygmatischer Verwertung warm empfohlen. Für gut verkündetes Dogma besteht eine immerwährende Notwendigkeit und Aufnahmebereitschaft. Theologia mentis — theologia cordis!

A. Sch.

Ruth Schumann: **Die Berufenen.** Matthias Grünewald-Verlag, Mainz (s. a.). 40 Seiten. Kart. 2.50.

Wer die Muse von Ruth Schumann kennt und liebt, wird mit Freude nach dieser köstlichen Gabe greifen. Wie versteht sie es doch meisterlich aus den verschiedenen (34) Berufen tiefes Erleben einzufangen in Worte. Eine poetische Gabe zum Berufsethos.

A. Sch.

Romano Guardini: **Worte zur Trauung.** Matthias Grünewald-Verlag, Mainz. 1939. 24 Seiten. kart.

Guardini hat seine begeisterte Gemeinde. Diese wird die Worte ihres Meisters, welche in einem wahrhaft bibliophilen Gewande zu ihr kommen, gerne entgegennehmen. Weitere Kreise werden nicht ohne weiteres sich in dieser sprachlichen Welt zu Hause fühlen. Ihnen gilt es, den tiefen Gehalt der Guardinischen Darstellungskunst in leichter Fassung zu erschliessen.

A. Sch.

Otto Breiter, Pfarrer: **Abendgebet der Pfarrgemeinde.** Herder, Freiburg. — 25 Abendgebete für verschiedene Zeiten und Feste des Kirchenjahres. Wechselgebete, Hymnus, Psalm, Lesung aus der hl. Schrift, Gewissensforschung. Diese Abendgebete führen zu einem ansprechenden Miterleben der hl. Feste des Jahres und eignen sich

vortrefflich als Abwechslung mit der Komplet zum Abschluß von Abendandachten, Rosenkranz, Hl. Stunde. Es ist nicht notwendig, daß alle das Buch zur Hand haben, es genügt, wenn einige laut und deutlich, abwechselnd vorlesen. In meiner Pfarrei würde man das Ausbleiben dieser Abendgebete sehr vermissen.

J. P. Pfr.

## Inländische Mission

### A. Ordentliche Beiträge.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Uebertrag | Fr.          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| Kt. Aargau: Dottikon 200; Wegenstetten 100; Gebenstorf, Hauskollekte 300; Tägerig, Sammlung 80;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           | Fr. 680.—    |
| Kt. Baselstadt: Basel, St. Joseph a) II. Rate 237.80, b) Gebetsapostolat 25;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |           | Fr. 262.80   |
| Kt. Bern: Bern, Dreifaltigkeitspfarre 1000; Pruntrut, Gabe von Ungenannt 500; Duggingen 14.05;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |           | Fr. 1,514.05 |
| Kt. Gené: Gené, St. Bonifatius, Extragabe von M. M.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |           | Fr. 100.—    |
| Kt. Graubünden: Danis 110; Obervaz, Kaplanei Lenzerheide, Hauskollekte 200; Verdabbio 14; Leggia 2.55; Le Prese 15; Obersaxen, Filiale St. Martin 50; Rhäzüns, Hauskollekte 160                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           | Fr. 551.55   |
| Kt. Luzern: Richenthal, Hauskollekte 530; Ettiswil, Kollekte 310; Schüpfheim, Hauskollekte I. Rate 500; Gerliswil, Hauskollekte I. Rate 502.50; Römerswil, Armen Seelen Opfer von Ung. 50; Rickenbach a) Hauskollekte 430; b) Von Ungenannt 100; c) von A. W.-H. 50; Luzern a) St. Pauluspfarre, Sammlung 2500; b) Gabe von Ungenannt 10; Beromünster, Pfarrei St. Stephan, Hauskollekte I. Rate 470; Gettnau, Hauskollekte 135; Willisau, à Conto Beiträge 80; Neudorf, Hauskollekte 540;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |           | Fr. 6,207.50 |
| Kt. Nidwalden: Wolfenschiessen, Filiale Oberrickenbach, Hauskollekte 150; Stans, Filiale Obbürgen 23;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |           | Fr. 173.—    |
| Kt. Obwalden: Flüeli, Hauskollekte 310; Sachseln, von Ungenannt 50; Lungern, Kaplanei Bürglen, Hauskollekte 120;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           | Fr. 480.—    |
| Kt. Schaffhausen: Ramsen, Hauskollekte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |           | Fr. 720.—    |
| Kt. Schwyz: Ingenbühl a) Hauskollekte 279; b) Gabe von Wwe. Bösch-Schnellmann 75; c) Kinderheim Paradies 5; Schwyz, St. Josephsklösterli 10; Lachen, Kollekte 600; Siebnen, Hauskollekte 1,130; Reichenburg, Hauskollekte 900; Altendorf a) Hauskollekte 703; b) Stiftungsen 30;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |           | Fr. 3,732.—  |
| Kt. Solothurn: Aeschi 24; Oensingen 58.45; Flumenthal, Hauskollekte 200;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |           | Fr. 282.45   |
| Kt. St. Gallen: Gams, Sammlung 190; Flums 184.50; Mosnang 58.20; Neu St. Johann a) Kollekte 325; b) Gabe von Ungenannt 100; Amden, Hauskollekte 248.30; Rorschach a) Hauskollekte I. Rate 400; b) Testat von Rob. Frommenwiler sel. 100; Vättis 45; Azmoos, Opfer in Sevelen 9;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           | Fr. 1,660.—  |
| Kt. Thurgau: Weinfelden, Hauskollekte II. Rate 152.50; Schönlholzerswil 21.70;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |           | Fr. 174.20   |
| Kt. Uri: Erstfeld, Hauskollekte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           | Fr. 645.—    |
| Kt. Wallis: Hérémence 35; Nax 7.75; Vernamiège 18; Ayer 8; Chalais 22.40; Chippis 20; Grimentz 8.50; Siders 125; Sembrancher 17.20; Muraz 15.20; Troistorrents 24.35; Vérossaz 10.66; Guttet-Feschel 3.50; Leukerbad 21; Turtmann 20; Raron 41.50; Saas-Almagel 9; Töbel 17; Visperterminen 25.40; Gondo 7; Mörel 24.50; Mund 16.80; Bellwald 20; Binn 17; Grimisuat 18; Bouveret 31; Monthey 130; Vionnaz 22.30; Vouvry 55.60; Ergis 5; Gampel 43; Inden 7; Blatten 10; Grächen 16; Betten 12; Ried-Brig 30; Ayent 33; St. Severin-Contey I. Rate 2; Vissoie 10.60; Albinnen 10; St. Niklaus 25; Stalden 32; Vetroz 12; Revereulaz 7; Trient 12.50; Außerberg 18; Eischol 16; Goppisberg 5; Glis-Brig 55.60; Obergesteln 16; Arbaz 2.95; Champéry 33; Saxen 70; Eisten 11; Kippel 16; Visp 82.15; Unterbach 27; Ulrichen 10; Biel 40; Veyonnaz 15.65; Bovernier 3.50; Gröne 15; Grengiols 10; Bra-mois 20; St. Maurice-de Laques 14.50; Liddes 5; Mase (dabei Gabe 20) 37.35; Varen 20; Herbruggen 8.15; Lax 19; Evolène 22; Miège Opfer und Gabe von Ungenannt 50; Vollège 5; Chandolin 2; Naters 151.30; Simplon-Dorf 26.65; |           | Fr. 1,886.50 |
| Kt. Zug: Unterägeri, Hauskollekte 1,158; Zug, Hauskollekte II. Rate 500; Baar, Kinderheim Walteswil 10;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |           | Fr. 1,668.—  |
| Kt. Zürich: Wädenswil, Hauskollekte 500; Hombrechtikon, Hauskollekte I. Rate 150; Horgen, Hauskollekte 750; Schönenberg a) Hauskollekte 200; b) Hauskollekte in Hirzel 57; Adliswil, Hauskollekte 200; Zürich, St. Josephskirche, Hauskollekte 559.50                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |           | Fr. 2,376.50 |
| Total Fr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |           | 116,060.11   |

### B. Ausserordentliche Beiträge.

|                                                                                           | Uebertrag | Fr.            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|
| Kt. Luzern: Vergabung von ungenanntem Geistlichem im Kt. Luzern mit Nutznießungsvorbehalt |           | Fr. 1,000.—    |
| Total                                                                                     |           | Fr. 216,693.52 |

Zug, den 16. November 1939.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Albert Hausheer.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.  
Halbjährliche Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.  
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

## Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens

Welcher kathol. Geistliche würde gegen ganz bescheidene Lohnansprüche eine **Haustochter** einstellen? Die betr. Person ist gut kath., bewandert in den häusl. Arbeiten, etwa 20 Jahre alt. Ihre schwächliche Gesundheit ruft nach einer Luftveränderung. Adresse unter 1324 zu erfragen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung.

Lediger, langjähriger **Leiter**

eines kath. Hauses mit Hotelbetrieb, gewissenhaft u. pflichtgetreu, sprachkundig, mit guten Zeugnissen u. Referenzen, sucht ähnliches Engagement in kath. Heim oder Anstalt, möglichst per 1. Januar 1940. Zu vernehmen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung unter 1223.

Gesucht eine in allen Pfarrhaus-, Kirchen- und Gartenarbeiten tüchtige und bescheidene

## Haushälterin

Adresse unter 1322 erteilt die Expedition der Kirchen-Zeitung.

## Haushälterin

tüchtig im Kochen und gut bewandert in allen Haus- und Gartenarbeiten, sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Beste Empfehlung. Adresse unter 1325 bei der Expedition.

INSERIEREN bringt Erfolg

# Kirchenfenster

Glasmalereien  
Kunstverglasungen  
Vorfenster etc.

vom Fachgeschäft mit  
über 30 jähriger Praxis

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148

## Schöne Kurlage in Balerna (Tessin)

Wenn im November und Dezember in der deutschen Schweiz Nebel und feuchtkalte Luft herrscht, dann machen Sie eine gesunde und kräftige Kur im sonnig, mild gelegenen

## Kurhaus und Kneippbad Balerna

Große, geräumige Säle, prächtige Zimmer mit herrlicher Rundst. Geheizte Räume. Hauskapelle, angenehme Spaziergänge. Pensionspreis Fr. 6.— bis 9.— mit 4 Mahlzeiten.

Telephon 4 22 70 Balerna.

Verlangen Sie Prospekte von der Betriebsleitung!

## Im schönen Pontresina

Geistlichen und Laien, die gerne 8 oder 14 Tage über Weihnachten-Neujahr, oder sonst während der Schneesaison im „Weißen Paradies“ des Engadins Ski- oder Erholungsferien machen möchten, bietet das kath. Pfarrhaus gerne einige sonnige Zimmer an. Zentralheizung. Zimmer Fr. 2.50. Bequeme Zelebrationsmöglichkeit. Weiteres zu erfragen beim **katholischen Pfarramt, Pontresina** (Grb.)



garantiert 100% Bienenwachs  
garantiert 55% Bienenwachs

**Kompositionen**  
**Rauchfasskohlen**  
**Welhrauch**

**Wachskerzenfabrik**

**Kud. Müller** ALTSTATTEN ST.G.

Bischöfliche Empfehlung



## Pius XII. Rundschreiben

### »Summi Pontificatus«

vom 20. Oktober 1939

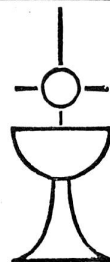
Amtliche deutsche Uebersetzung mit Zwischentiteln

Broschüre von 48 S. Einzeln 40 Rp., ab 100 Stück -35

Taschenformat 11,5 x 17 cm.

Für Großbezüge Spezialbedingungen verlangen

**Verlag Räber & Cie. Luzern**



## Erstkommunion-

## Unterricht

Von F. Odermatt, Pfarrer

Reich bebildert, in längerer Praxis erprobt, von verschiedenen Seelsorgern empfohlen, leistet dieses Kommunionbüchlein sowohl für den gemeinsamen Religionsunterricht, als auch für den privaten Unterricht sehr gute Dienste.

Ausgabe in lateinischer und deutscher Druckschrift. 30 Seiten / Preis pro Büchlein 80 Rp., in Partien von 50 Stück 70 Rp. / Verlangen Sie Ansichtsendung!

Verlag Paul Wiget, Papeterie, Schwyz

## FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

## Messweine

Telefon 40.041  
Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine



Zu verkaufen

## Altar

Holzarbeit neueren Datums, in barocken Formen, 5 1/2 m hoch, wie neu. Zu erfragen bei der Expedition der Kirchen-Zeitung unter 1320.

## Zur Beichstuhlhygiene

Cellophanpapier in beliebiger Grösse zugeschnitten liefert

**Räber & Cie. Luzern**

## Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- und Flaschenweine empfehlen

**Gebrüder Nauer**

Weinhandlung

**Bremgarten**

Beeidigte Messweinelieferanten

Katholische

## Eheanbahnung

Erste und einzige mit bischöflicher Empfehlung und Kontrolle, diskret, erfolgreich. Auskunft durch

Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35 603

- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

**MEYER-BURRI + CIE**  
LUZERN

VONMATTSTRASSE 20  
TELEPHON NR. 21.574

## Gebet für den Frieden

Von Papst Benedikt XV. verfaßt.  
100 Stück Fr. 2.—

**Räber & Cie. Luzern**

## Kirchen-Heizungen

sparsam, bequem, solid,  
für Oel, Kohle und Holz.  
Kostenlose Beratung\*  
Verlang. Sie Referenzen.

**Moeri & Co.**  
LUZERN